

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den
Regierungsbezirk Detmold (KSL-OWL)

Jöllennecker Straße 165, 33613 Bielefeld, Tel.: 0521-32933570
Mail: info@ksl-owl.de, Web: www.ksl-owl.de

Durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wird die Eingliederungshilfe grundlegend neu strukturiert. Ein zentrales und kontroverses Thema war bereits im Gesetzgebungsverfahren der zukünftige Einsatz von Einkommen und Vermögen. Mit der Ankündigung der Politik, die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauslösen zu wollen, musste es hier zu deutlichen Veränderungen kommen. Tatsächlich finden sich hierzu im Gesetz zahlreiche Änderungen, die zum Teil schon geltendes Recht sind, teilweise auch erst ab 2020 zum Tragen kommen.

Diese Broschüre ist entstanden, um eine Übersicht darüber zu geben, welche Änderungen wann in Kraft treten und wie sich der Einsatz von Einkommen und Vermögen errechnet. Wir haben gemeinsam mit dem NITSA e.V. und den übrigen Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben versucht, eine Übersicht zu erstellen, die die gängigsten Fallkonstellationen berücksichtigt. Sie kann selbstverständlich nicht alle Sonder- und Einzelfälle abbilden und erhebt somit keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vor allem die Formulare zur Berechnung des Eigenanteils können nur als Orientierung dienen, da im Einzelfall noch weitere Faktoren zum Tragen kommen können, die sich begünstigend oder nachteilig auswirken. Wir können daher keine Gewähr für die auf der Basis dieser Broschüre errechneten Eigenanteile übernehmen.

Für Verbesserungsvorschläge oder Ergänzungen wenden Sie sich an:

Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den
Regierungsbezirk Detmold (KSL-OWL)

Jöllnbecker Straße 165 | 33613 Bielefeld
Tel.: 0521-32933570 | Fax: 0521-32933599 | Mail: info@ksl-owl.de

I. Was ändert sich ab 2017?	5
EINKOMMEN 2017	5
1. Was ändert sich für mich beim Einkommen?	5
1.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege	5
1.2 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	6
1.3 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	7
VERMÖGEN 2017	8
2. Was ändert sich für mich beim Vermögen?	8
2.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe	8
2.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege	9
2.3 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	9
2.4 Ich erhalte eine Kombination verschiedener Leistungen	10
2.5 Wird das Partnereinkommen und -vermögen noch angerechnet? ..	10
II. Was ändert sich ab 2020?	11
EINKOMMEN 2020	11
1. Was ändert sich für mich beim Einkommen?	11
1.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe	11
1.1.1 Wie kann ich mich gegen einen höheren Eigenbeitrag wehren? ..	11
1.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege	13
1.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege	13
1.3.1 Ich habe Eingliederungshilfe bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten	14
1.3.2 Ich habe Eingliederungshilfe erst nach der Regelaltersgrenze erhalten	14
1.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	15
1.5 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	16
1.6 Ich erhalte eine Kombination aus Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	16

VERMÖGEN 2020	17
2. Was ändert sich für mich beim Vermögen?.....	17
2.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe.....	17
2.1.1 Wie hoch ist meine Vermögensfreigrenze?	17
2.1.2 Sind darüber hinaus weitere Vermögenswerte geschützt?	17
2.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege.....	18
2.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege	19
2.3.1 Ich habe Eingliederungshilfe bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten	19
2.3.2 Ich habe Eingliederungshilfe erst nach der Regelaltersgrenze erhalten	19
2.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	20
2.5 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung.....	20
3. Wird das Partnereinkommen und -vermögen noch angerechnet?.....	21
3.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe.....	21
3.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege.....	21
3.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege	22
3.3.1 Ich habe Eingliederungshilfe bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten	22
3.3.2 Ich habe Eingliederungshilfe erst nach der Regelaltersgrenze erhalten	22
3.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung	23
3.5 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung.....	23
4. Heranziehung von Elterneinkommen.....	24
4.1 Mein Kind ist minderjährig	24
4.2 Mein Kind ist volljährig	25

ANLAGEN

Berechnungsschemata 2020

- Eigenbeitrag bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Eigenbeitrag bei nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
- Eigenbeitrag bei Rentenbezug

Stand: 12. Oktober 2017

Umfangreiche Textpassagen mit freundlicher Genehmigung des NITSA (Netzwerk für Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung und Assistenz) e.V.; siehe auch: www.nitsa-ev.de.

I. Was ändert sich ab 2017?

2017 tritt das sog. Übergangsrecht in Kraft, bevor dieses 2020 durch die eigentliche Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung abgelöst wird. Das Übergangsrecht bringt für die Betroffenen im Wesentlichen erste Verbesserungen im Bereich der Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen, wobei einzelne Normen über 2019 hinaus fortbestehen werden.

EINKOMMEN 2017

1. Was ändert sich für mich beim Einkommen?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

1.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege

Der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag für berufstätige Menschen mit Behinderung eingeführt. Der neue Einkommensfreibetrag gilt nicht für (Erwerbsminderungs-) Rentner, da nur Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit unter diese Regelung fallen.

Der zusätzliche Einkommensfreibetrag für Personen, die Hilfe zu Pflege bekommen, beläuft sich auf 40 Prozent des Einkommens, jedoch auf nicht mehr als 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt in 2017 409 €, womit sich ein max. zusätzlicher Einkommensfreibetrag in Höhe von 265,85 € ergibt.

Konkret bedeutet diese Änderung, dass bei der Einkommensanrechnung neben den bisherigen Abzügen vom Nettoeinkommen zusätzlich der neue Einkommensfreibetrag, also max. 265,85 € in Abzug gebracht werden.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

In § 82 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) wurde folgender Absatz ergänzt:

(3a) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 Prozent des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28. Für Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen erhalten, gilt Satz 1 bis zum 31. Dezember 2019 entsprechend.

1.2 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Der Gesetzgeber hat die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Erwerbsminderung allein auf Grundsicherung angewiesen sind, nicht verbessert.

Eine Ausnahme stellen Werkstattbeschäftigte dar, die Grundsicherung erhalten. Statt bislang 25 Prozent werden künftig 50 Prozent des übersteigenden Werkstattlohns geschont. Zusätzlich wurde für diesen Personenkreis das Arbeitsförderungsgeld von 26 € auf künftig 52 € im Monat verdoppelt.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

Erhöhung des Freibetrags: In § 82 Absatz 3 Satz 2 SGB XII wird die Angabe „25“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes: In § 43 Satz 2 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „52“ und die Angabe „325“ durch die Angabe „351“ ersetzt.

1.3 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Grundsätzlich gilt hier immer die im Einzelfall **günstigere** Regelung zur Anrechnung des Einkommens. Konkret bedeutet das in der Regel:

Wer neben Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege zusätzlich Grundsicherung erhält, für den gilt die günstigere Einkommensanrechnung der Eingliederungshilfe und/ oder Hilfe zur Pflege (siehe Kap. I., 1.1 „Ich erhalte Eingliederungshilfe und/ oder Hilfe zur Pflege“, S. 5).¹

¹ Für Personen, die sowohl die Voraussetzungen eines Einkommensfreibetrags im Rahmen des § 82 Absatz 3 SGB XII als auch im Rahmen des § 82 Absatz 3a SGB XII erfüllen, findet die jeweils im Einzelfall für den Leistungsberechtigten günstigere Regelung Anwendung (Quelle: BT-Drs. 18/9522, Seite 330).

VERMÖGEN 2017

2. Was ändert sich für mich beim Vermögen?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

2.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe

Der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung eingeführt. Der neue Vermögensfreibetrag beträgt 25.000 € und gilt zusätzlich zum Schonvermögen in Höhe von 5.000 € (2.600 € bis 31.03.2017). Wer nur Eingliederungshilfe erhält, hat somit ab April 2017 eine **Vermögensfreigrenze von insgesamt 30.000 €** (27.600 € bis 31.03.2017). Woher das Vermögen stammt, spielt dabei keine Rolle. Es kann also auch geerbt oder in Form einer Schenkung übertragen worden sein.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

Nach § 60 SGB XII wurde folgender Paragraph eingefügt:

§ 60a (Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen)

Bis zum 31. Dezember 2019 gilt für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Die Höhe des Vermögensschonbetrags findet sich in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

2.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege

Der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung eingeführt. Der neue Vermögensfreibetrag beträgt 25.000 € und gilt zusätzlich zum Schonvermögen in Höhe von 5.000 € (2.600 € bis 31.03.2017). Wer nur Hilfe zur Pflege gem. SGB XII erhält, hat somit ab April 2017 eine **Vermögensfreigrenze von insgesamt 30.000 €** (27.600 € bis 31.03.2017). Dieser Betrag gilt auch über 2020 hinaus.

Aber Vorsicht: Das zusätzliche Vermögen muss ganz oder überwiegend aus dem eigenen Arbeitseinkommen während des Bezugs der Hilfe zur Pflege stammen. Eine Vermögensbildung aus der eigenen Rente über den Schonbetrag hinaus ist nicht erlaubt. Ebenso wenig darf das Vermögen geerbt oder als Schenkung entgegengenommen werden.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

Nach § 66 SGB XII wurde folgender Paragraph eingefügt:

§ 66a (Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen)

Für Personen, die Leistungen nach diesem Kapitel erhalten, gilt ein zusätzlicher Betrag von bis zu 25 000 Euro für die Lebensführung und die Alterssicherung im Sinne von § 90 Absatz 3 Satz 2 als angemessen, sofern dieser Betrag ganz oder überwiegend als Einkommen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten während des Leistungsbezugs erworben wird; § 90 Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Die Höhe des Vermögensschonbetrags findet sich in der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

2.3 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Der Vermögensschonbetrag in der Sozialhilfe wurde für alle leistungsberechtigten Menschen ab April 2017 von 2.600 Euro auf 5.000 Euro erhöht.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

Die Höhe des Vermögensschonbetrags findet sich in der Verordnung zur Durchführung des
§ 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

2.4 Ich erhalte eine Kombination verschiedener Leistungen

Grundsätzlich gilt immer die restriktivste Regelung zur Anrechnung des Vermögens. Konkret bedeutet das:

Wer neben Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege zusätzlich Grundsicherung erhält, für den gilt die Vermögensfreigrenze der Grundsicherung (siehe Kap. I., 2.3 „Ich erhalte Grundsicherung“, S.9).

Wer Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege erhält, für den gilt die Vermögensfreigrenze der Hilfe zur Pflege (siehe Kap. I., 2.2 „Ich erhalte Hilfe zur Pflege“, S. 9).

2.5 Wird das Partnereinkommen und -vermögen noch angerechnet?

Leider ja. Erst ab 2020 wird das Einkommen und Vermögen des nichtbehinderten Partners nicht mehr berücksichtigt, wenn der Partner mit Behinderung bereits vor der Regelaltersgrenze, also vor dem 67. Lebensjahr (ab Jahrgang 1965) einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hatte. Dabei ist es unerheblich, ob zusätzlich ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege gem. SGB XII besteht. Ergibt sich ein Anspruch auf Eingliederungshilfe erst in einem Alter über der Regelaltersgrenze, wird der nichtbehinderte Partner auch weiterhin mit seinem Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Assistenz herangezogen. Gleiches gilt, wenn der Mensch mit Behinderung nur Hilfe zur Pflege gem. SGB XII erhält.

II. Was ändert sich ab 2020?

EINKOMMEN 2020

1. Was ändert sich für mich beim Einkommen?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

1.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe

Ab 2020 kommt es zu einem grundlegenden Systemwechsel bei der Berechnung des Eigenbeitrags. Statt des bislang üblichen Nettoeinkommens/Monat wird das Bruttoeinkommen/Jahr lt. Steuerbescheid abzüglich Werbungskosten als Berechnungsgrundlage herangezogen. Gleichzeitig wird ein Einkommensfreibetrag eingeführt, der sich aus der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung der alten Bundesländer ableitet (35.700 € im Jahr 2017). Abhängig von der Art Ihrer Einkünfte und davon, ob Sie einen Partner haben und/oder Kinder im Haushalt leben, wird ein gewisser Prozentsatz dieser Bezugsgröße von Ihrem Einkommen geschont. Von dem übersteigenden Einkommen wird ein Eigenbeitrag von 2 Prozent monatlich erhoben (abgerundet auf volle 10 €).

1.1.1 Wie kann ich mich gegen einen höheren Eigenbeitrag wehren?

Sollten Sie erstmals ab 2020 einen Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen haben, dann können Sie sich leider nicht auf die ggf. günstigere Eigenbeitragsberechnung des Übergangsrechts von 2017 bis 2019 berufen.

Der Gesetzgeber hat nur für "Altfälle", also für Menschen, die bereits vor 2020 einen Anspruch auf Eingliederungshilfe hatten, einen Bestandsschutz im Gesetz verankert. Für diese Personengruppe gilt: Solange der Eigenbeitrag nach neuem Recht höher ist als der Eigenbeitrag des Übergangsrechts, darf nur der geringere Eigenbeitrag des Übergangsrechts von Ihrem Sozialhilfeträger eingefordert werden.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

In § 135 SGB IX wird der Begriff des Einkommens normiert:

(1) Maßgeblich für die Ermittlung des Beitrages nach § 136 ist die Summe der Einkünfte des Vorvorjahres nach § 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes sowie bei Renteneinkünften die Bruttorente des Vorvorjahres.

(2) Wenn zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung eine erhebliche Abweichung zu den Einkünften des Vorvorjahres besteht, sind die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des laufenden Jahres im Sinne des Absatzes 1 zu ermitteln und zugrunde zu legen.

In § 136 SGB IX werden die Regelungen zur Berechnung des Eigenbeitrags normiert:

(1) Bei den Leistungen nach diesem Teil ist ein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 der antragstellenden Person sowie bei minderjährigen Personen der Eltern oder des Elternteils im Haushalt lebenden Eltern oder des Elternteils die Beträge nach Absatz 2 übersteigt.

(2) Ein Beitrag zu den Aufwendungen ist aufzubringen, wenn das Einkommen im Sinne des § 135 überwiegend

- 1. aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erzielt wird und 85 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder*
- 2. aus einer nicht sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt wird und 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt oder*
- 3. aus Renteneinkünften erzielt wird und 60 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches übersteigt.*

(3) Die Beträge nach Absatz 2 erhöhen sich für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner, den Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft um 15 Prozent sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt um 10 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

(4) Übersteigt das Einkommen im Sinne des § 135 einer in Absatz 3 erster Halbsatz genannten Person den Betrag, der sich nach Absatz 2 ergibt, findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesem Fall erhöhen sich für jedes unterhaltsberechtigten Kind die Beträge nach Absatz 2 um 5 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. (...)

In § 150 SGB IX findet sich die Bestandsschutzregelung, die höhere Eigenbeiträge ab 2020 verhindern soll:

Übergangsregelung zum Einsatz des Einkommens

Abweichend von Kapitel 9 sind bei der Festsetzung von Leistungen für Leistungsberechtigte, die am 31. Dezember 2019 Leistungen nach dem Sechsten Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 erhalten haben und von denen ein Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze gemäß § 87 des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 gefordert wurde, die am 31. Dezember 2019 geltenden Einkommensgrenzen nach dem Elften Kapitel des Zwölften Buches in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zugrunde zu legen, solange der nach Kapitel 9 aufzubringende Beitrag höher ist als der Einkommenseinsatz nach dem am 31. Dezember 2019 geltenden Recht.

1.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege

Wenn Sie nur einen Hilfe-zur-Pflege-Anspruch haben, dann gelten für Sie die Regelungen des Übergangsrechts weiter (siehe oben "Was ändert sich ab 2017?", Kap. I., 1.1, S. 5).

1.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

In diesem Fall greift das sog. "Lebenslagenmodell". Abhängig von Ihrer Lebenslage, d.h. Sie sind entweder noch im Berufstätigenalter oder bereits in der Altersrente, unterscheidet sich Ihr Leistungsanspruch. Ihre persönliche Regelaltersgrenze ist dabei ausschlaggebend. Diese richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr (siehe z.B. Wikipedia zur Regelaltersgrenze).

1.3.1 Ich habe Eingliederungshilfe bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten, solange die Teilhabeziele erreicht werden können. Dies kann, muss aber mit Blick auf den zu leistenden Eigenbeitrag nicht unbedingt vorteilhaft für Sie sein. Bitte lesen Sie hierzu die Antwort zu Kap. II, 1.1, S. 11.

1.3.2 Ich habe Eingliederungshilfe erst nach der Regelaltersgrenze erhalten

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Mit Blick auf den zu leistenden Eigenbeitrag wird dies meist nachteilig für Sie sein. Bitte lesen Sie hierzu die Antwort zu Kap. II, 1.2, S. 13.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

§ 103 Abs. 2 SGB IX beinhaltet die Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf, die außerhalb einer speziellen Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

1.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Der Gesetzgeber verbessert die Einkommenssituation von Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Erwerbsminderung allein auf Grundsicherung angewiesen sind, auch nicht ab 2020.

Nur Werkstattbeschäftigte mit Grundsicherungsanspruch profitieren seit 2017 von einer höheren Schonung des übersteigenden Werkstattlohns und von einem höheren Arbeitsförderungsgeld (siehe oben Kap. I., 1.2, S. 6). Lediglich die relevante Rechtsnorm zum Arbeitsförderungsgeld findet sich an anderer Stelle wieder.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

Die Höhe des Arbeitsförderungsgeldes findet sich in § 59 SGB IX:

(1) Die Werkstätten für behinderte Menschen erhalten von dem zuständigen Rehabilitationsträger zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen zusätzlich zu den Vergütungen nach § 58 Absatz 3 ein Arbeitsförderungsgeld. Das Arbeitsförderungsgeld beträgt monatlich 52 Euro für jeden im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen, dessen Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 351 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich den Differenzbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 351 Euro.

(2) Das Arbeitsförderungsgeld bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.

1.5 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Da ab 1.1.2020 die Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch IX geregelt wird, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung aber im Sozialgesetzbuch XII verbleibt, erfolgt die Einkommensprüfung voraussichtlich getrennt und nach den Vorgaben der jeweiligen Gesetzbücher. Damit kann hier keine allgemeingültige Aussage getroffen werden. Die Prüfung erfolgt im Einzelfall.

1.6 Ich erhalte eine Kombination aus Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Wer Hilfe zur Pflege und zusätzlich Grundsicherung erhält, für den gilt die günstigere Einkommensanrechnung der Hilfe zur Pflege (siehe Kap. II, 1.2, S. 13).

VERMÖGEN 2020

2. Was ändert sich für mich beim Vermögen?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

2.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe

2.1.1 Wie hoch ist meine Vermögensfreigrenze?

Ihre Vermögensfreigrenze berechnet sich aus der jährlichen Bezugsgröße zur Sozialversicherung der alten Bundesländer (2017: 35.700 €) Von dieser i.d.R. Jahr um Jahr steigenden Größe werden 150%, also **53.550.00 €**, als **Vermögensfreigrenze** ab 2020 festgelegt.

2.1.2 Sind darüber hinaus weitere Vermögenswerte geschützt?

Ja, wie bisher dürfen die Leistungen vom Einsatz oder von der Verwertung bestimmter Vermögen nicht abhängig gemacht werden (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 SGB XII). So ist beispielsweise ein angemessenes Hausgrundstück, das von Ihnen bewohnt wird, zu schonen.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

In § 139 SGB IX wird der Begriff des Vermögens und die Vermögensgrenze normiert:

Zum Vermögen im Sinne dieses Teils gehört das gesamte verwertbare Vermögen. Die Leistungen nach diesem Teil dürfen nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung des Vermögens im Sinne des § 90 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 des Zwölften Buches und eines Barvermögens oder sonstiger Geldwerte bis zu einem Betrag von 150 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches.

In § 140 SGB IX normiert den Einsatz des Vermögens:

(1) Die antragstellende Person sowie bei minderjährigen Personen die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil haben vor der Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem Teil die erforderlichen Mittel aus ihrem Vermögen aufzubringen.

(2) Soweit für den Bedarf der nachfragenden Person Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für die, die es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die beantragte Leistung als Darlehen geleistet werden. Die Leistungserbringung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

(3) Die in § 138 Absatz 1 genannten Leistungen sind ohne Berücksichtigung von vorhandenem Vermögen zu erbringen.

2.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege

Wenn Sie nur einen Hilfe-zur-Pflege-Anspruch haben, dann gelten für Sie die Regelungen des Übergangsrechts weiter (siehe oben "Was ändert sich ab 2017?", Kap. I, 2.2, S. 6).

2.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

In diesem Fall greift das sog. "Lebenslagenmodell". Abhängig von Ihrer Lebenslage, d.h. Sie sind entweder noch im Berufstätigenalter oder bereits in der Altersrente, unterscheidet sich Ihr Leistungsanspruch. Ihre persönliche Regelaltersgrenze ist dabei ausschlaggebend. Diese richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr (siehe z.B. Wikipedia zur Regelaltersgrenze).

2.3.1 Ich habe Eingliederungshilfe bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten, solange die Teilhabeziele erreicht werden können. Mit Blick auf die Vermögensfreigrenze ist das in jedem Fall vorteilhaft für Sie. Siehe hierzu die Antwort zu Kap. II, 2.1, S.17.

2.3.2 Ich habe Eingliederungshilfe erst nach der Regelaltersgrenze erhalten

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Mit Blick auf die Vermögensfreigrenze ist dies nachteilig für Sie. Bitte lesen Sie hierzu die Antwort zu Kap. II, 2.2, S. 18.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

§ 103 Abs. 2 SGB IX beinhaltet die Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf, die außerhalb einer speziellen Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in

denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

2.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Wenn Sie einen Anspruch auf Grundsicherung haben, dann gelten für Sie die Regelungen des Übergangsrechts weiter (siehe oben "Was ändert sich ab 2017?", Kap. I, 2.3, S. 9).

2.5 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Grundsätzlich gilt immer die restriktivste Regelung zur Anrechnung des Vermögens. Konkret bedeutet das:

Wer ausschließlich Grundsicherung oder zusätzlich Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege erhält, für den gilt die Vermögensanrechnung der Grundsicherung (siehe Kap. I, 2.4, S. 10).

3. Wird das Partnereinkommen und -vermögen noch angerechnet?

Das hängt davon ab, welche Leistungen Sie genau erhalten. Bitte wählen Sie aus folgenden Möglichkeiten:

3.1 Ich erhalte Eingliederungshilfe

Nein, das Einkommen und Vermögen Ihres nichtbehinderten Partners wird nicht mehr herangezogen, wenn Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

Eine Rechtsnorm existiert nicht, da ab 2020 keine Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens mehr erfolgt.

3.2 Ich erhalte Hilfe zur Pflege

Leider ja. Das Einkommen und Vermögen Ihres nichtbehinderten Partners wird weiterhin herangezogen, wenn Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

Die Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens geht zurück auf § 19 Abs. 3 SGB XII. Hiernach besteht nur ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege und bis 2020 auf Eingliederungshilfe, soweit den Leistungsberechtigten und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist.

3.3 Ich erhalte Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege

In diesem Fall greift das sog. "Lebenslagenmodell". Abhängig von Ihrer Lebenslage, d.h. Sie sind entweder noch im Berufstätigenalter oder bereits in der Altersrente, unterscheidet sich Ihr Leistungsanspruch. Ihre persönliche Regelaltersgrenze ist dabei ausschlaggebend. Diese richtet sich nach Ihrem Geburtsjahr (siehe z.B. Wikipedia zur Regelaltersgrenze).

3.3.1 Ich habe Eingliederungshilfe bereits vor der Regelaltersgrenze erhalten

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Eingliederungshilfe erhalten, solange die Teilhabeziele erreicht werden können. Das hat zur Folge, dass das Einkommen und Vermögen Ihres nichtbehinderten Partners nicht mehr herangezogen wird. Bitte lesen Sie hierzu die Antwort zu Kap. II, 3.1, S. 21.

3.3.2 Ich habe Eingliederungshilfe erst nach der Regelaltersgrenze erhalten

In diesem Fall werden Sie so behandelt, als ob Sie ausschließlich Hilfe zur Pflege erhalten. Das hat zur Folge, dass das Einkommen und Vermögen Ihres nichtbehinderten Partners weiterhin herangezogen wird. Bitte lesen Sie hierzu die Antwort zu Kap II, 3.2, S. 21.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

§ 103 Abs. 2 SGB IX beinhaltet die Regelung für Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf, die außerhalb einer speziellen Wohneinrichtung für Menschen mit Behinderung leben.

Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außer halb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a des Elften Buches in Verbindung mit § 71 Absatz 4 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach den §§ 64a bis 64f, 64i und 66 des Zwölften Buches, solange die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreicht werden können, es sei denn der Leistungsberechtigte hat vor Vollendung des für die Regelaltersrente im

Sinne des Sechsten Buches erforderlichen Lebensjahres keine Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Satz 1 gilt entsprechend in Fällen, in denen der Leistungsberechtigte vorübergehend Leistungen nach den §§ 64g und 64h des Zwölften Buches in Anspruch nimmt. Die Länder können durch Landesrecht bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat.

3.4 Ich erhalte Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Im Bereich der Grundsicherung gab es keine Änderungen hinsichtlich der Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens. D.h. der nichtbehinderte Partner ist solange zum Einkommens- und Vermögenseinsatz verpflichtet, bis Ihr Grundsicherungsanspruch erlischt.

3.5 Ich erhalte eine Kombination aus Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und Grundsicherung im Alter/ bei Erwerbsminderung

Grundsätzlich gilt immer die restriktivste Regelung zur Anrechnung des Partnereinkommens und -vermögens. Konkret bedeutet das:

Wer ausschließlich Grundsicherung oder zusätzlich Eingliederungshilfe und/oder Hilfe zur Pflege erhält, für den gilt die Regelung der Grundsicherung (siehe 3.4).

4. Heranziehung von Elterneinkommen

4.1 Mein Kind ist minderjährig

Bei minderjährigen Kindern im Haushalt der Eltern kommt die grundsätzliche Freistellung eines Partnereinkommens nach § 136 nicht zur Wirkung, weil hier das Einkommen beider Elternteile bei der Berechnung des Beitrags berücksichtigt wird. Diese Regelung dient dazu, einen angemessenen Ausgleich zu finden und auch bei minderjährigen Kindern einen Beitrag zu ermitteln, der dem eines erwachsenen Leistungsberechtigten gleich kommt.

Lebt ein minderjähriges, leistungsberechtigtes Kind im Haus der Eltern, gilt für diese zusammengerechnet ein Einkommensfreibetrag von 57.120 € (Stand 2017). Die Berechnung des Einkommensfreibetrags basiert auf der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, die sich zum 1. Januar eines jeden Jahres ändert. Die Einkommensüberschreitung berechnet sich aus der Summe der Einkünfte der Eltern des Vorjahres, von der der Einkommensfreibetrag abgezogen wird. 2 Prozent dieser Einkommensüberschreitung gerundet auf volle 10 € ergibt den Eigenanteil pro Monat, den die Eltern zuzahlen müssen. Bei Alleinerziehenden trifft diese Regelung nicht zu.

Die dazugehörige RECHTSVORSCHRIFT:

§ 136 SGB IX

(5) Ist der Leistungsberechtigte minderjährig und lebt im Haushalt der Eltern, erhöht sich der Betrag nach Absatz 2 um 75 Prozent der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches für jeden Leistungsberechtigten. Die Absätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden.

Ein Beitrag ist **nicht** aufzubringen bei:

- heilpädagogischen Leistungen zur sozialen Teilhabe
- Leistungen zu medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Leistungen zur schulischen Ausbildung in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dienen
- Leistungen zur sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte leistungsberechtigte Personen
- gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder XII oder nach §27a des Bundesversorgungsgesetzes (§ 138 SGB IX Abs.1)

Im Falle einer stationären Unterbringung bezahlen die Eltern oder ein Elternteil nur die Kosten des Lebensunterhalts in Höhe der häuslichen Ersparnis (§ 142 SGB IX Abs.1).

4.2 Mein Kind ist volljährig

Wenn ein volljähriges, unterhaltsberechtigtes Kind Leistungen bedarf, ist von den Eltern oder einem Elternteil ein Beitrag in Höhe von 32,08 € nach § 138 SGB IX Abs.4 aufzubringen (der Betrag ändert sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert, s. § 94 SGB XII, Abs.2, Satz 3).

**Eigenbetrag zur Eingliederungshilfe ab 2020
bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit**

Familienstand	Ich lebe in einer Partnerschaft (nicht getrennt) und mein Partner verdient weniger als 30.345 €/Jahr*	Ich lebe in einer Partnerschaft (nicht getrennt) und mein Partner verdient mehr als 30.345 €/Jahr*	Ich lebe allein
Ich habe unterhaltspflichtige Kinder im Haushalt	Einkommensfreibetrag 100% der jährlichen Bezugsgröße entspricht 35.700 €** zuzüglich 10% der jährlichen Bezugsgröße pro Kind	Einkommensfreibetrag 85% der jährlichen Bezugsgröße entspricht 30.345 €** zuzüglich 5% der jährlichen Bezugsgröße pro Kind	Einkommensfreibetrag 85% der jährlichen Bezugsgröße entspricht 30.345 €** zuzüglich 10% der jährlichen Bezugsgröße pro Kind
Einkommensfreibetrag	(Beispiel: bei einem Kind also 110% der jährlichen Bezugsgröße von 35.700 € = 39.270 €)**	(Beispiel: bei einem Kind also 90% der jährlichen Bezugsgröße von 35.700 € = 32.130 €)**	(Beispiel: bei einem Kind also 95% der jährlichen Bezugsgröße von 35.700 € = 33.915 €)**
	€	€	€

* Die Bemessungsgrenze beträgt 85% der jährlichen Bezugsgröße, die sich jedes Jahr ändert; s.u.

**Stand 2017
Die jährliche Bezugsgröße nach §18 SGB IV ändert sich zum 1. Januar eines jeden Jahres und muss hier entsprechend angepasst werden
***das Partnereinkommen bleibt grundsätzlich anrechnungsfrei; durch die Berücksichtigung von Unterhaltspflichten auch gegenüber dem Partner entstehen die verschiedenen Zuschläge

Einkommen***	€ - € = €
	Summe der Einkünfte des Leistungsberechtigten des Vorjahres laut Steuerbescheid abzgl. Werbungskosten
Eigenanteil	€ x 0,02 = €
	Einkommensüberschreitung
	Eigenanteil pro Monat ist auf volle 10 € abzurunden

